

Aktenzeichen: . 4 AZR 173/82

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 30. Mai 1984
- 4 AZR 173/82 -

I. Arbeitsgericht Bremen Urteil vom 2. Juni 1977
- 6 Ca 6341/76 -

II. Landesarbeitsgericht Bremen Urteil vom 17. November 1981
- 4 Sa 22/78 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung einer Buchhalterin im Kassendienst

Gesetz:

BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V c Fallgruppe 17,
VergGr. VI b Fallgruppe 4 und VergGr. VII Fallgruppe 3;
ZPO §§ 142, 143, 144 (Buchhalterin in einer Landeshaupt-
kasse)

Leitsätze:

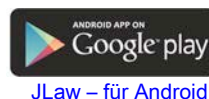
K e i n e

Hinweise des Senats:

Buchhalter im Kassendienst; schwierige buchhalterische Tätigkeit



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 173/82

4 Sa 22/78 Bremen

Verkündet am
30. Mai 1984

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. Mai 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Gossen und Scheerer für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 17. November 1981 - 4 Sa 22/78 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin stand bis zum 30. September 1979 als Buchhalterin in der Landeshauptkasse in einem Angestelltenverhältnis zur Beklagten. Sie war in der Buchhalterei tätig, der die Bearbeitung der Bußgelder des Stadt- und Polizeiamtes obliegt. Diese Buchhalterei gehört zu derjenigen Buchhaltung der Landeshauptkasse, die einmalige Einnahmen erfaßt. Diese Buchhaltung wurde im Laufe des Jahres 1974 auf elektronische Datenverarbeitung umgestellt. Die Umstellung war zu Beginn des Jahres 1975 abgeschlossen. Während dort zuvor mit Buchungsmaschinen des Typs "Anker Klasse 6000" gearbeitet worden war, wird nunmehr nach einem EDV-Verfahren mit Speicherbuchführung gearbeitet. Die Daten werden in der Anlage des Rechenzentrums der bremischen Verwaltung (RbV) gespeichert.

Die Anlage druckt über die getätigten Buchungsfälle Kontoblätter aus. Die Buchhaltung kann über Alphamatic 200 - Geräte Daten eingeben. Das Alphamatic 200 - Gerät schreibt in einer für die Datenverarbeitung lesbaren Schrift. Durch Bildschirmlesegeräte können die gespeicherten Daten sichtbar gemacht werden und erforderlichenfalls durch eine angeschlossene Druckmaschine zusätzlich ausgedruckt werden. Über das Verfahren liegt eine "Dienstweisung für die kassenmäßige Bearbeitung der einmaligen Einnahmen im automatisierten Verfahren der Landeshauptkasse Bremen" (DA - EE - LHK) des Finanzsenators vom 1. September 1973 vor. Sie hat einen Umfang von rund 200 Seiten und enthält 57 Anlagen. Zusätzlich sind die ergänzenden Bestimmungen für den Bereich der ordentlichen Gerichte und der Staatsanwaltschaften zu beachten. Auch die anordnenden Stellen, auf deren Annahmeanordnung hin ein Forderungsfall in der Buchhaltung eröffnet wird, mußten sich dem Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung anpassen. Auch hierfür wurden entsprechende besondere Verwaltungsvorschriften erlassen.

Der Klägerin oblag die verantwortliche Verwaltung der ihr zugewiesenen Konten. Dazu gehörten die Sollstellung, die Zahlung, der Änderungsdienst, die Erstellung der Tagesabschlüsse, die Bearbeitung der Rückläufe vom RbV, die Zahlungsüberwachung, die Archivierung und die Erstellung der Monatsabschlüsse. In einer



- 3 -

Stellungnahme des Leiters der Landeshauptkasse für die Senatskommission für das Personalwesen der Beklagten vom 10. Juli 1975 werden die Einzelaufgaben der Klägerin erläutert. Danach entfielen von ihrer Gesamtarbeitszeit auf:

die Sollstellung (1)	15,
die Zahlungen (2)	35,
den Änderungsdienst (3)	20,
die Tagesabschlüsse (4)	1,
die Rückläufe vom RbV nach maschineller Verarbeitung (5)	15,
die Zahlungsüberwachung (6)	10,
die Archivierung (7)	3 und
die Monatsabschlüsse (8)	1 v.H.

Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen vereinbart. Die Klägerin erhielt Vergütung nach VergGr. VI b BAT.

Nach erfolgloser außergerichtlicher Geltendmachung im Juli 1975 hat die Klägerin mit der Klage die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an sie ab 1. Januar 1975 Vergütung nach VergGr. V c BAT zu zahlen. Die Klägerin hat vorgetragen, die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung habe dazu geführt, daß sich der Anteil schwieriger buchhalterischer Tätigkeiten auf mehr als 60 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit erhöht habe. Demgemäß entspreche ihre Tätigkeit ab 1. Januar 1975 den Merkmalen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 17. Diese ihre Beurteilung werde auch vom Leiter der Landeshauptkasse und dem Finanzsenator geteilt. Überwiegend schwierige buchhalterische Tätigkeiten habe sie in den Aufgabenbereichen der Sollstellung, des Änderungsdienstes, der Tagesabschlüsse, der Rückläufe, der Zahlungsüberwachung, der Archivierung und der Monatsabschlüsse zu erledigen gehabt. Diese hätten zusammengekommen 65 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit ausgemacht. Demgemäß hat die Klägerin beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin ab 1. Januar 1975 Vergütung nach VergGr. V c BAT zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Klägerin habe mit ihrer Tätigkeit niemals die Merkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 17 erfüllt. Allenfalls 37 v.H. ihrer



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Gesamtarbeitszeit ausmachende Aufgaben könnten als schwierige buchhalterische Tätigkeit im tariflichen Sinne betrachtet werden. Im Bereiche des Änderungsdienstes und der Zahlungsüberwachung fielen schwierige buchhalterische Tätigkeiten überhaupt nicht oder doch nur in einem tariflich unerheblichen Ausmaß an. Dinge wie Adressenänderungen, Sollminderungen oder das Anhalten von Mahnungen oder Beitreibungen könnten nicht als schwierige buchhalterische Tätigkeit betrachtet werden. Die Klägerin sei ausschließlich auf Anweisung tätig geworden und habe keinen Ermessensspielraum besessen. Sie erliege dem Irrtum, daß die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung ihre Tätigkeit insgesamt erschwert habe, während in Wahrheit durch sie erhebliche Erleichterungen eingetreten seien.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin im Hinblick auf ihr Ausscheiden am 30. September 1979 die Klageforderung bis zu diesem Zeitpunkt beschränkt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Auf Antrag der Klägerin wurde durch Beschluß des erkennenden Senats vom 24. Februar 1982 - 4 AZN 12/82 - gegen das berufsgerichtliche Urteil die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren in der Berufungsinstanz beschränkten Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung kann die Berufung der Klägerin nicht zurückgewiesen werden.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hatten die Parteien einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen vereinbart. Daher galt zwischen den Parteien der BAT als Vertragsrecht. Eine unmittelbare und zwingende Tarifgeltung gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG, die das Landesarbeitsgericht annimmt, kommt



- 5 -

indessen vorliegend nicht in Betracht, da es nach den Feststellungen der Vorinstanzen an der dafür erforderlichen beiderseitigen Tarifbindung fehlt.

Da die Klägerin Ansprüche nur für die Zeit ab 1. Januar 1975 verfolgt, zu diesem Zeitpunkt die Inbetriebnahme der elektronischen Datenverarbeitung abgeschlossen war und die Klägerin vorher Buchhaltungstätigkeiten anderer Art ausgeführt hatte, kommt es zunächst darauf an, ob die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmachende Arbeitsvorgänge den Merkmalen der VergGr. V c BAT entsprochen haben (§ 22 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Dabei ist mit dem Landesarbeitsgericht von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen, wonach darunter eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen ist (vgl. die Urteile des Senats vom 21. März 1984 - 4 AZR 76/82 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, 7. Dezember 1983 - 4 AZR 394/81 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, und 23. Februar 1983 - 4 AZR 222/80 -, ebenfalls zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Hierzu führt das Landesarbeitsgericht aus, schon das Arbeitsgericht sei davon ausgegangen, daß jeder von der Klägerin durchgeführte Buchungsvorgang als ein selbständiger Arbeitsvorgang im Sinne des § 22 BAT anzusehen sei. Dieser rechtlichen Beurteilung schließe sich das Landesarbeitsgericht an, da es nicht möglich sei, die einzelnen Tätigkeiten der Klägerin jeweils als Arbeitsvorgänge anzusehen. Rechtlich bewertbar sei vielmehr nur

"die richtige Verbuchung an der Buchungsmaschine",
wobei als Arbeitseinheit anzusehen sei

"die Tätigkeit der Klägerin, die sich auf jeden eingehenden Buchungsvorgang bezieht, d.h. die Bearbeitung an der Buchungsmaschine und ... zuvor am Arbeitsplatz".

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Dieser Beurteilung des Landesarbeitsgerichts, die nicht den Grundsätzen der Senatsrechtsprechung entspricht, kann nicht gefolgt werden. Dabei verkennt das Landesarbeitsgericht bereits, daß das Arbeitsgericht entgegen seiner Annahme keineswegs jeden einzelnen Buchungsvorgang der Klägerin als Arbeitsvorgang angesehen, sondern die gesamte Tätigkeit der Klägerin bewertet hat. Im übrigen handelt es sich um eine von den Tarifvertragsparteien nicht gewollte "Atomisierung" einer menschlichen Tätigkeit, wenn das Landesarbeitsgericht jeden einzelnen Buchungsvorgang als eigenständigen Arbeitsvorgang betrachtet (vgl. BAG 29, 364, 373 = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie das weitere Urteil des Senats vom 19. Oktober 1983 - 4 AZR 340/81 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen). Offenbar hat das Landesarbeitsgericht dabei auch einzelne Aufgaben der Klägerin wie die Durchführung der Tages- und Monatsabschlüsse, die Zahlungsüberwachung und die Archivierung unberücksichtigt gelassen.

Zwar hat der Senat die rechtliche Möglichkeit, die Arbeitsvorgänge der Klägerin selbst festzulegen (vgl. die Urteile des Senats vom 15. Februar 1984 - 4 AZR 264/82 - und 19. Oktober 1983 - 4 AZR 340/81 -, beide zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Von dieser rechtlichen Möglichkeit kann er vorliegend jedoch keinen Gebrauch machen, da es an den dazu erforderlichen Tatsachenfeststellungen fehlt. Es ist bereits nicht ersichtlich, ob die gesamte Tätigkeit der Klägerin einem einheitlichen Arbeitsergebnis gedient hat. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, daß bestimmte Aufgaben der Klägerin jeweils einem selbständigen Arbeitsergebnis gedient haben. Auch zu den Zusammenhangstätigkeiten und der Verwaltungsübung fehlt es an Feststellungen der Vorinstanzen. So ist nicht ersichtlich, welche Aufgaben unmittelbar von der Klägerin und welche demgegenüber von etwaigen Mitarbeitern oder Vorgesetzten bzw. dem Rechenzentrum erledigt worden sind. Insbesondere aber fehlt es an Feststellungen darüber, ob die einzelnen Aufgaben der Klägerin tatsächlich trennbar sind, was die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat in Abrede gestellt hat. Danach hat das Landesarbeitsgericht



nunmehr zunächst nach den von der Senatsrechtsprechung entwickelten Grundsätzen die Arbeitsvorgänge der Klägerin festzulegen, wobei nach den Erörterungen mit den Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden muß, daß die Tätigkeit der Klägerin - weil sie möglicherweise in sich nicht weiter teilbar bzw. tatsächlich abgrenzbar ist - nur einen Arbeitsvorgang gebildet hat (vgl. die Urteile des Senats vom 15. Februar 1984 - 4 AZR 264/82 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, und 23. Februar 1983 - 4 AZR 222/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Im übrigen wird das Landesarbeitsgericht Bedacht darauf zu nehmen haben, daß aufgrund der rechtlichen Differenzierung der Tarifvertragsparteien in den vorliegend heranzuziehenden Merkmalen der VergGr. VII BAT Fallgruppe 3, VergGr. VI b BAT Fallgruppe 4 und VergGr. V c BAT Fallgruppe 17 (jeweils Allgemeiner Teil) - bei tatsächlicher Trennbarkeit - Aufgaben, die unterschiedlichen Tätigkeitsmerkmalen zuzuordnen sind, aus zwingenden Rechtsgründen nicht zu einem Arbeitsvorgang zusammengefaßt werden dürfen, sondern tarifrechtlich unterschiedlich zu bewerten sind (vgl. die Urteile des Senats BAG 30, 229, 234 = AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie vom 5. Juli 1978 - 4 AZR 795/76 - AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 14. Februar 1979 - 4 AZR 414/77 - AP Nr. 15 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Zu vergüten sind nach

VergGr. VII BAT Fallgruppe 3

Angestellte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten,

VergGr. VI b BAT Fallgruppe 4

Angestellte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen in nicht unerheblichem Umfang schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind, und

VergGr. V c BAT Fallgruppe 17

Angestellte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen überwiegend schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind,



wobei die nachfolgenden Protokollnotizen mitzubersichtigen sind, in denen bestimmt wird in

Nr. 10:

Kassen und Zahlstellen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind nur die in der Reichskassenordnung (RKO) und in der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO) als solche bestimmten,

Nr. 11:

Der Angestellte führt oder verwaltet verantwortlich Personen- oder Sachkonten, wenn er die Belege vor der Buchung auf ihre Ordnungsmäßigkeit nach den Kassenvorschriften zu prüfen und für die Richtigkeit der Buchungen die Verantwortung zu tragen hat, und

Nr. 11 b:

Schwierige buchhalterische Tätigkeiten sind z.B.:

- a) selbständiger Verkehr mit den bewirtschaftenden Stellen,
- b) Führen oder Verwalten von Darlehens- oder Schuldendienstkonten, wenn die Zins- und Tilgungsleistungen selbständig errechnet werden müssen,
- c) selbständiges Bearbeiten von Vollstreckungsangelegenheiten (mit Ausnahme des Ausstellens von Pfändungsaufträgen und von Amtshilfeersuchen),
- d) Bearbeitung schwierig aufzuklärender Verwehrposten,
- e) selbständiges Bearbeiten von Werthinterlegungen einschließlich der Kontenführung

Mit dem Landesarbeitsgericht sind die vorstehenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale für die Tätigkeit der Klägerin heranzuziehen. Die Landeshauptkasse Bremen unterfällt nämlich den Bestimmungen der Reichskassenordnung (vgl. das Urteil des Senats vom 12. Juli 1972 - 4 AZR 372/71 - AP Nr. 57 zu §§ 22, 23 BAT). Damit wird die Klägerin auch von der Protokollnotiz Nr. 10 erfaßt. Unstreitig hat sie Personen- bzw. Sachkonten im tariflichen Sinne geführt, was auch "verantwortlich" im Sinne der Protokollnotiz Nr. 11 geschehen ist, weil die Klägerin unstreitig die entsprechenden Belege vor Durchführung der Buchungen nach den Vorschriften des Kassen- und Haushaltsrechts auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und für die Richtigkeit ihrer Buchungen die Verantwortung zu tragen hatte.

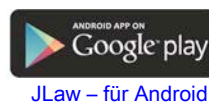


Damit kommt es darauf an, ob der Klägerin im tariflich geforderten Ausmaß "schwierige buchhalterische Tätigkeiten" übertragen worden waren. Dabei geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß das tarifliche Erfordernis der "schwierigen buchhalterischen Tätigkeit" in den Merkmalen der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 4 und VergGr. V c BAT Fallgruppe 17 jeweils auf die Gesamtarbeitszeit der Klägerin zu beziehen sei. Diese Beurteilung des Landesarbeitsgerichts ist jedoch rechtsfehlerhaft. Sie berücksichtigt nicht, daß Grundlage des Vergütungssystems des BAT (§ 22 n.F.) der Grundsatz ist, daß die Hälfte der Arbeitszeit des jeweiligen Angestellten ausmachende Arbeitsvorgänge den Merkmalen der jeweils beanspruchten Vergütungsgruppe entsprechen müssen. Nach diesem Grundsatz können die Merkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 17 daher nur dann erfüllt werden, wenn die Hälfte der Gesamtarbeitszeit der Klägerin ausmachende Arbeitsvorgänge ihrerseits jeweils überwiegend schwierige buchhalterische Tätigkeiten im tariflichen Sinne waren (vgl. die Urteile des Senats vom 1. September 1982 - 4 AZR 1134/79 - AP Nr. 68 zu §§ 22, 23 BAT 1975, 2. Dezember 1981 - 4 AZR 347/79 - AP Nr. 53 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 28. März 1979 - 4 AZR 446/77 - AP Nr. 19 zu §§ 22, 23 BAT 1979).

Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß die Tarifvertragsparteien in der Protokollnotiz Nr. 11 b selbst im Sinne einer Legaldefinition bestimmt haben, was sie als "schwierige buchhalterische Tätigkeiten" betrachten. Das Landesarbeitsgericht hat weiter zutreffend erkannt, daß diese Protokollnotiz keinen erschöpfenden Charakter besitzt, weil die Tarifvertragsparteien einleitend bestimmen:

"Schwierige buchhalterische Tätigkeiten sind z.B.:"

Damit können nach dem erkennbaren Willen der Tarifvertragsparteien auch andere Aufgaben eines in einer Kasse tätigen Angestellten "schwierige buchhalterische Tätigkeiten" im tariflichen Sinne sein. Sowohl aus dem Tarifwortlaut als auch aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang ist jedoch herzuleiten, daß das nur dann bejaht werden kann, wenn diese Aufgaben erhöhte fachliche



Anforderungen stellen, die ihrem Ausmaß und ihrer Qualifikation nach denen vergleichbar sind, die in der Protokollnotiz Nr. 11 b ausdrücklich genannt sind. Dabei wird von den Tarifvertragsparteien nicht näher festgelegt, worin die erhöhte Qualifikation ihren Grund haben muß. Dafür kommen beispielsweise die Notwendigkeit des Einsatzes besonderer Fähigkeiten, ein außergewöhnlicher Aufwand an gedanklicher Arbeit, erhöhte Konzentration, außergewöhnliche praktische Erfahrungen, aber auch sonstige Qualifizierungen vergleichbarer Art in Betracht (vgl. die Urteile des Senats vom 29. August 1979 - 4 AZR 840/77 - AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte, 10. Februar 1982 - 4 AZR 466/79 - AP Nr. 56 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 4. Juni 1980 - 4 AZR 497/78 - AP Nr. 4 zu § 21 MTB II). Die Schwierigkeit muß sich jedoch jeweils aus der Tätigkeit selbst ergeben, während irgendwelche erschwerenden äußeren Arbeitsbedingungen zur Erfüllung der Merkmale der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 4 und VergGr. V c BAT Fallgruppe 17 nicht ausreichen (vgl. das Urteil des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 - AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Hierzu hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, zwar könnten, da die Protokollnotiz Nr. 11 b lediglich Beispiele nenne, auch andere Tätigkeiten "schwierige buchhalterische Tätigkeiten" im tariflichen Sinne sein. Die Umstellung der Buchhaltung auf elektronische Datenverarbeitung komme dafür jedoch nicht in Betracht, da es sich insoweit nicht um eine eigentliche Buchhaltungsaufgabe, sondern nur "um das Handwerkszeug" handle, mit dem die Klägerin habe arbeiten müssen. Bei diesem Begriff der "schwierigen buchhalterischen Tätigkeiten" ist das Landesarbeitsgericht auch bei seiner Subsumtion verblieben.

Auch diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts sind, wie die Revision mit Recht hervorhebt, fehlerhaft und engen den Rechtsbegriff der "schwierigen buchhalterischen Tätigkeiten" im Sinne der Protokollnotiz Nr. 11 b in tarifwidriger Weise ein. Die Tarifvertragsparteien sehen nämlich entgegen den Andeutungen des Landesarbeitsgerichts in der Protokollnotiz eine irgendwie geartete Einengung des Begriffes der "schwierigen buchhalterischen Tätigkeiten"



- 11 -

nicht vor. Damit ist es jedenfalls rechtsbegrifflich möglich, daß sich auch durch die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung die Buchhaltungstätigkeit der Klägerin derart erschwert hat, daß sie nunmehr als "schwierige buchhalterische Tätigkeit" im tariflichen Sinne angesehen werden kann. Dabei kommt es entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts nach dem Inhalt der Protokollnotiz nicht darauf an, ob die eingetretenen Änderungen unmittelbar den fachlich-materiellen Inhalt der Buchungsvorgänge und der damit zusammenhängenden Aufgaben betreffen oder nur den geänderten technischen Vollzug, den das Landesarbeitsgericht "das Handwerkszeug" der Klägerin nennt. Beides gehörte nämlich in gleicher Weise zur auszuübenden Tätigkeit der Klägerin, auf deren konkrete Schwierigkeit es nach dem Willen der Tarifvertragsparteien ankommt, und nicht etwa zu den äußeren Arbeitsbedingungen, die bei der Bewertung der Schwierigkeit der Tätigkeit der Klägerin außer Betracht zu bleiben haben. Andererseits kann aber auch, wie es die Klägerin gelegentlich in ihrem Vortrag anklingen läßt und auch bei ihrer persönlichen Anhörung vor dem Landesarbeitsgericht vorgebracht hat, nicht allein schon aus der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung auf eine "schwierige buchhalterische Tätigkeit" im tariflichen Sinne geschlossen werden. Das muß vielmehr - ggf. nach weiteren Auflagen an die Klägerin gemäß § 139 ZPO - vom Landesarbeitsgericht anhand eines Vergleiches zwischen dem Schwierigkeitsgrad der rechtserheblichen Arbeitsvorgänge der Klägerin und der in der Protokollnotiz Nr. 11 b zusammengestellten Tätigkeiten eines Buchhalters festgestellt werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Die weiteren Einwendungen der Revision gehen indessen fehl. Die Merkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 19 kommen für die Klägerin, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, nicht in Betracht. Sie betreffen nur Angestellte in Kassen, bei denen

"die Ergebnisse mehrerer Kassen zusammengefaßt werden".

Nach den Feststellungen der Vorinstanzen und sogar nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin trifft das für die Landeshauptkasse Bremen nicht zu. Auch mit den Merkmalen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 20 kann die Klage entgegen der Meinung der Revision

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht begründet werden. Sie betreffen im Sinne einer tariflichen Spezialregelung mit Ausschließlichkeitscharakter lediglich "Angestellte in Finanzkassen". Damit sind die Angestellten in den Kassen der Finanzverwaltung, d.h. der Finanzämter und bei den Oberfinanzkassen gemeint. Eine unmittelbare oder entsprechende Anwendung dieser Tätigkeitsmerkmale auf Angestellte mit buchhalterischen Aufgaben in sonstigen Kassen widerspricht dem Willen der Tarifvertragsparteien und ist daher rechtlich nicht möglich. Dabei kommt es auch entgegen den ergänzenden Ausführungen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht darauf an, wie die Finanzkassen im Dienstbereich der Beklagten organisiert sind und ob eine solche zusammen mit der Landeshauptkasse untergebracht ist, was ohnehin für eine fachliche Zusammengehörigkeit nichts aussagt. Der diesbezügliche weitere Tatsachenvortrag der Klägerin in der Revisionsinstanz muß ohnehin aus den Gründen des § 561 ZPO ohne Berücksichtigung bleiben, wie die Beklagte zutreffend in der Revisionserwiderung bemerkt.

Der Senat verkennt nicht, daß sowohl die Bestimmung der Arbeitsvorgänge der Klägerin als auch der tariflich gebotene Vergleich ihrer rechtserheblichen Aufgaben mit solchen, die in der Protokollnotiz Nr. 11 b ausdrücklich als "schwierige buchhalterische Tätigkeiten" genannt sind, das Berufungsgericht, wie auch der bisherige Prozeßverlauf zeigt, vor erhebliche praktische Schwierigkeiten stellen kann. Dazu weisen die Parteien mit Recht darauf hin, daß es sich bei den Aufgaben der Klägerin im Bereiche der Kassen der öffentlichen Verwaltung um solche handelt, die spezifischen Charakter tragen, einem Außenstehenden schwer zugänglich sind und auch selbst für Juristen Schwierigkeiten mit sich bringen, da diese in der Regel im Kassen- und Haushaltsrecht nur oberflächliche Kenntnisse erwerben und besitzen und auch der praktische Arbeitsbetrieb der staatlichen Kassen ihnen fremd ist. Unter diesen Umständen liegt es im Sinne der auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat in Ergänzung ihrer früheren Anträge und Anregungen unterbreiteten Vorschläge der Parteien nahe, daß sich das Berufungsgericht im Rahmen seines insoweit bestehenden Ermessensspielraumes der prozeßrechtlichen Möglichkeiten bedient, die in derartigen Fällen auch bei unstreitigem Sachverhalt zur fachlichen Unterstützung des Gerichts und



Ergänzung seiner fehlenden Sachkunde bestehen (§§ 142 - 144 ZPO). Dabei kommt eine Einnahme des gerichtlichen Augenscheins am Arbeitsplatz der Klägerin (Arbeitsplatzüberprüfung), die entsprechende Auswertung vorgelegter Arbeitsproben sowie die Zuziehung von Sachverständigen, jedoch nicht die Vernehmung von Zeugen in Betracht (vgl. dazu die Urteile des Senats vom 1. September 1982 - 4 AZR 1134/79 - AP Nr. 68 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 28. April 1983 - 4 AZR 728/79 - AP Nr. 60 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Rechtsirrig ist die hierzu vom Arbeitsgericht vertretene Meinung, alles das sei bei einem unstreitigen Sachverhalt - wie vorliegend - verfahrensrechtlich nicht möglich. Dabei übersieht das Arbeitsgericht, daß die Beweismittel der Zivilprozeßordnung zwar zunächst und in erster Linie dem Beweise streitiger Tatsachen zu dienen bestimmt sind (vgl. §§ 371 ff., §§ 373 ff., §§ 402 ff., §§ 415 ff. und §§ 445 ff. ZPO), gleichwohl aber - mit Ausnahme der Zeugenvernehmung - auch von Amts wegen zur Unterstützung des Gerichts zu Zwecken der Sachaufklärung und fachlichen Unterstützung selbst bei unstreitigem Sachverhalt herangezogen werden können, insbesondere wenn es dem Tatsachengericht an eigener Sachkunde fehlt. Dabei darf freilich nicht die Entscheidung von Rechtsfragen einem Sachverständigen überlassen werden (vgl. das Urteil des Senats vom 14. Dezember 1977 - 4 AZR 467/76 - AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Gossen

Scheerer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)